

Beglaubigte Abschrift

42 C 191/18



Verkündet am 17.01.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf und Kollegen,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

Frau [Redacted] 37671 Höxter,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]
33100 Paderborn,

hat das Amtsgericht Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2019
durch den Richter am Amtsgericht [Redacted]
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2017, 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2017 sowie weitere 107,50 € als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2017 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwesenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche wegen des zur Verfügungstellens des Filmwerkes „[REDACTED]“ im Rahmen einer P2P-Tauschbörse geltend. Die Beklagte wurde von der Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wegen des behaupteten Anbietens des Filmwerkes „[REDACTED]“ im Rahmen einer Internettauschbörse abgemahnt. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 € sowie Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert in Höhe von 1.600,00 € in Höhe von 215,00 €, wobei sie jeweils 107,50 € als Hauptforderung und als Nebenforderung geltend macht.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden an dem Filmwerk „[REDACTED]“ sämtliche Vertriebs- und Nutzungsrechte zu. Das Filmwerk sei in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] von verschiedenen IP-Adressen, die nach Mitteilung des zuständigen Internetproviders der Beklagten zugewiesen worden sei, im Rahmen einer Internettauschbörse zum Download angeboten worden. Wegen der Einzelheiten zu den Erfassungszeiträumen und den jeweiligen IP-Adressen wird auf S. 11-12 der Anspruchsbegründung vom 02.07.2018 (Bl. 20-21 d. A.) Bezug genommen. Die Beklagte hafte aufgrund der begangenen Urheberrechtsverletzung auf Erstattung der rechtsanwaltlichen Abmahngebühren und auf Zahlung einer Lizenzgebühr. Die Beklagte habe die ihr obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatzanspruch, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2017,

107,50 € als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2017

sowie weitere 107,50 € als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Sie – die Beklagte – führe ihren Haushalt mit ihrem Ehemann [REDACTED] ihrem damals 23 Jahre alten Sohn [REDACTED], ihrer damals 16 Jahre alten Tochter [REDACTED], ihrer damals 15 Jahre alten Tochter [REDACTED] und ihrem Bruder [REDACTED]. Alle Familienmitglieder würden den Internetanschluss der Beklagten selbständig mit ihren eigenen Computern nutzen. Die Beklagte nutze ihren Zugang mit ihrem Laptop. Ihr Ehemann und ihr Sohn würden den Internetanschluss mit einem Desktop-PC nutzen, während ihre beiden Töchter und ihr Bruder den Internetanschluss mit einem Laptop nutzen. Auf dem Computer der Beklagten hätte sich keine Filesharingsoftware befunden. Aufgrund des englischen Titels gehe die Beklagte von einem englischen Werk aus. Sie selbst spreche und verstehe kein Englisch. Auch ihr Mann spreche und verstehe kaum Englisch, sodass nur noch ihre Kinder und ihr Bruder als mögliche Täter in Frage kommen würden. Ihre Kinder und ihr Bruder hätten zu dem Zeitpunkt umfangreich das Internet genutzt. Insbesondere ihre Kinder hätten zu den angegebenen Zeiten pausenlos den Internetzugang genutzt und darüber Filme geschaut. Ihr Sohn [REDACTED] habe umfassende IT-Kenntnisse, da er eine Ausbildung zum Fachinformatiker absolviert habe. Auch ihre beiden Töchter und ihr Bruder hätten genügend IT-Kenntnisse, um die Software einer Tauschbörse zu installieren und zu nutzen. Sie – die Beklagte – habe eigene umfangreiche Ermittlungen bei den möglichen tatverdächtigen Familienmitgliedern durchgeführt. Es habe ausführliche Gespräche und Rückfragen zu dem vorgeworfenen Sachverhalt gegeben. Die Familienmitglieder hätten eine Tatbegehung gezeugnet, welches aber nicht ungewöhnlich sei, um einer möglichen eigenen Verantwortung oder ggfls. familiären Erziehungsmaßnahmen zu entgehen. Zudem habe sie – die Beklagte – die Familienmitglieder ausreichend über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen im Internet bei urheberrechtlichen Werken aufgeklärt und eine Teilnahme an Tauschbörsen verboten. Damit habe sie – die Beklagte – gerade unter Berücksichtigung des Artikels 6 GG ausreichende Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt. Eine Haftung scheidet daher aus. Zudem werde die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten. Die Ermittlungen seien fehlerhaft. Es müsse sich um eine

Verwechslung handeln. Auch der von der Klägerin geltend gemachte Lizenzschaden sei zu hoch.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR und auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung vom 22.9.2015 in Höhe von 107,50 EUR als Hauptforderung und in Höhe von 107,50 EUR als Nebenforderung aus §§ 97, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

Die Beklagte haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung durch das Anbieten des Filmwerks „[REDACTED]“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zu vier Zeiträumen vom [REDACTED] bis zum [REDACTED]. Die Klägerin hat unter Einsatz entsprechender Ermittlungs-Software festgestellt, dass das Filmwerk [REDACTED] zu vier Zeiträumen vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] vom Internet-Anschluss der Beklagten im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse angeboten wurde. Die Beklagte hat insgesamt keine substantiierten Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Feststellung und Ermittlung der IP-Adresse erhoben. Die Klägerin hat umfangreich und ausführlich die einzelnen Ermittlungsschritte und Feststellungsmaßnahmen dargelegt und durch entsprechende Schriftstücke belegt. Angesichts der Feststellung von vier Erfassungszeiträumen mit acht im einzelnen dargelegten Anfangs- bzw. Endzeitpunkten ist daher ein Ermittlungsfehler auszuschließen, so dass feststeht, dass das Filmwerk „[REDACTED]“ vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] vom Internet-Anschluss der Beklagten zum Download im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zur Verfügung gestellt wurde (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urteil vom 16.05.2015, 6 U. 239/11; LG Bielefeld, Urteil vom 28.02.2017, 20 S 226/15).

Der Klägerin stehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „[REDACTED]“ zu. Die Klägerin hat im Rahmen der Klagebegründung ausreichende Indizien vorgetragen, auf Grund derer sie im Besitz der Nutzungs- und Auswertungsrechte ist. Neben der Prüfung der Aktivlegitimation durch das zuständige Landgericht im

Gestattungsverfahren ist die Klägerin im Hersteller- bzw. Urheberrechtsvermerk ausdrücklich als Rechteinhaber ausgewiesen. Das pauschale Bestreiten der Aktivlegitimation durch die Beklagte vermag daher keine Zweifel daran, dass der Klägerin die Nutzungsrechte an dem Filmwerk „[REDACTED]“ zustehen, zu begründen.

Die Beklagte haftet für die über ihren Internet-Anschluss begangene Rechtsverletzung, die darin zu sehen ist, dass das urheberrechtlich geschützte Filmwerk „[REDACTED]“ ohne Gestattung der Klägerin im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten wurde.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Nach den im BearShare-Urteil aufgestellten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 8.1.2014 – I ZR 169/12) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschluss-Inhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Den Anschluss-Inhaber trifft eine sekundäre Darlegungslast, sofern über seinen Internet-Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internet-Anschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internet-Anschluss behauptet (BGH, Urteil vom 11.6.2015, I ZR 75/14). Darüber hinaus ist der Anschluss-Inhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Der Anschluss-Inhaber hat die Person, die selbständig Zugriff auf den Internet-Anschluss hatte, unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift namentlich zu benennen. Ferner sind nähere Angaben zum generellen Nutzungsverhalten der Personen, denen die Nutzung des Internet-Anschlusses gestattet wurde, zu machen. Hierzu gehören Angaben, wie die Personen Zugang zum Internet-Anschluss erhalten, wie häufig diese Personen das Internet nutzen, wozu das Internet genutzt wird und wie das Nutzungsverhalten im Einzelfall kontrolliert wurde. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist es erforderlich, dass der Anschlussinhaber nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Urteil vom 12.05.2016, I ZR 48/15). Auch in den beiden zeitlich

nachfolgenden Entscheidungen (BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 154/15 und BGH, Urteil vom 27.07.2017, I ZR 68/16) hält der Bundesgerichtshof an diesen Anforderungen, die zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast erforderlich sind, fest. Im Rahmen der Erfüllung der sekundären Darlegungslast hat der Anschlussinhaber daher umfassend und wahrheitsgemäß zu den vier Tatsachenmerkmalen, nämlich zu Nutzerverhalten, zu Kenntnissen, zu Fähigkeiten und zu zeitlicher Hinsicht vorzutragen. Sofern der Anschlussinhaber zu diesen vier Aspekten vollständig vorgetragen hat, obliegt es dem erkennenden Gericht, im Rahmen einer wertenden Betrachtung der vom Anschlussinhaber vorgetragenen Gesamtumstände zu prüfen, ob es nachvollziehbar ist, dass einer der Nutzer des Internetanschlusses die Gelegenheit hatte, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Dabei sind an die Erfüllung des Begriffes „nachvollziehbar“ graduell höhere Anforderungen als an die Erfüllung des Begriffes „theoretisch möglich“ zu stellen, da Nachvollziehbarkeit eine logische Verkettung zwischen den vier Nutzungsaspekten und der Rechtsfolge, nämlich Begehung der fraglichen Verletzungshandlung, voraussetzt.

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen ist die Beklagte der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, so dass von einer täterschaftlichen Begehung auszugehen ist. Die Beklagte bestreitet lediglich pauschal, die Rechtsverletzung begangen zu haben. Sie trägt vor, auf ihrem Laptop befinde sich keine Filesharing-Software. Aufgrund des englischen Titels gehe sie von einem englischsprachigen Film aus. Sie spreche jedoch kein Englisch. Wie die Beklagte zu der Annahme gelangt, es handele sich um einen englischsprachigen Film, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Zum einen ist es nicht ungewöhnlich, dass Hollywood-Produktionen auch im deutschsprachigen Raum mit dem Originaltitel vermarktet werden. Zum anderen ergibt sich aus der von der Klägerin vorgelegten Anlage K 1 zweifelsfrei, dass es sich um einen deutschsprachigen Film handelt. Ferner trägt die Beklagte vor, dass sie mit ihrem Ehemann, ihrem Sohn, ihren beiden Töchtern und ihrem Bruder einen gemeinsamen Haushalt führe und jedes Familienmitglied mit einem eigenen Desktop-PC oder Laptop ihren Internetanschluss nutze. Ihr Sohn, ihre beiden Töchter und ihr Bruder würden über ausreichende IT-Kenntnisse verfügen, um eine Tauschbörsen-Software zu installieren und zu nutzen. Ihr Sohn, ihre beiden Töchter und ihr Bruder würden zudem über ihren Internetanschluss Filme anschauen. Die vorgenannten vier Personen hätten zu den angegebenen Zeiten pausenlos den Internetzugang genutzt und darüber Filme geschaut - dies auch zu Schulzeiten der beiden minderjährigen Töchter am Montag, den 1. [REDACTED] Uhr nachts und am Donnerstag, den 1. [REDACTED] Uhr nachts. Dieser äußerst detailreiche Vortrag der Beklagten zur konkreten Nutzung während der Zeiten der Rechtsverletzung ist bemerkenswert. In vergleichbaren Fallkonstellationen wird nämlich regelmäßig vorgetragen, dass sich angesichts des

Zeitablaufs zwischen dem Zeitpunkt der Rechtsverletzung und dem Zugang der Abmahnung bzw. der Anspruchsbegründung nichts Näheres zur konkreten Nutzung während der Rechtsverletzung ermitteln und vortragen lasse. Das Vorbringen der Beklagten zeigt jedoch, dass es mit entsprechendem Eifer bei den Ermittlungen gleichwohl möglich ist, konkrete und detaillierte Angaben zum Nutzungsverhalten zu machen. Die Beklagte schließt selbst eine Tatbegehung durch ihren Ehemann aus. Aufgrund des Vorbringens der Beklagten zum Nutzungsverhalten ihres Sohnes, ihrer Töchter und ihres Bruders kommen auch diese vier Personen nicht nachvollziehbar als Täter in Betracht. Die Beklagte hat insoweit lediglich vorgetragen, die vier Personen würden Filme über das Internet sehen. Was konkret damit gemeint ist, ergibt sich nicht aus dem Vorbringen der Beklagten. Das Gericht geht davon aus, dass hiermit das legale Schauen von Filmen über Streaming-Dienste wie Amazon oder Netflix gemeint ist. Da mithin ein ausreichendes Angebot für ein legales Schauen von Filmen vorhanden ist, besteht kein Bedürfnis für Filesharing. Aus dem sehr detaillierten Vorbringen der Beklagten zum Nutzungsverhalten ihres Sohnes, ihrer Töchter und ihres Bruders ergibt sich nicht, dass diese Personen Filesharing oder ähnliches betreiben. Die Beklagte trägt ferner vor, sie habe eigene umfangreiche Ermittlungen bei den tatverdächtigen Familienmitgliedern durchgeführt, wobei es ausführliche Gespräche und Rückfragen zu dem vorgeworfenen Sachverhalt gegeben habe. Die Familienmitglieder hätten eine Tatbegehung geleugnet. Angesichts des ausführlichen Vorbringens der Beklagten zum Nutzungsverhalten während der vier Erfassungszeiträume der Rechtsverletzung ist es nicht nachvollziehbar, wenn das Ergebnis der eigenen umfangreichen Ermittlungen bei den tatverdächtigen Familienmitgliedern mit ausführlichen Gesprächen und Rückfragen zu dem vorgeworfenen Sachverhalt in nur sechs Worten zusammengefasst wiedergegeben wird. Die Erfüllung der vom Bundesgerichtshof postulierten Nachforschungspflicht des Anschlussinhabers erfordert nämlich auch die genaue Schilderung des Ablaufs der durchgeführten Ermittlungen und deren Ergebnis, so dass das Vorbringen der Beklagten insoweit unsubstantiiert ist. Soweit die Beklagte vorträgt, das Leugnen einer Tatbegehung sei nicht ungewöhnlich, um einer möglichen eigenen Verantwortung oder gegebenenfalls familiären Erziehungsmaßnahmen zu entgehen, ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, welche rechtliche Folge die Beklagte aus ihrer Vermutung herleiten möchte. Der von der Beklagten angesprochene Schutz der Ehe und Familie nach Art. 6 GG begrenzt nicht nur die Überwachungspflichten im Rahmen der Drittwirkung von Grundrechten gegenüber Außenstehenden, sondern begründet auch innerfamiliäre Pflichten. Dazu gehören gegenseitige Rücksichtnahme, offener und ehrlicher Umgang miteinander, Übernahme von Verantwortung und auch, Schaden vom Ehegatten oder nahestehenden Familienmitgliedern abzuwenden. Wenn also ein Familienmitglied auf Nachfrage die Begehung einer Rechtsverletzung bestreitet, kann man nicht allein aufgrund der pauschalen und immer bestehenden Möglichkeit, dass der Befragte nicht die Wahrheit gesagt haben könnte, von einer Unwahrheit der

gemachten Angaben ausgehen. Dies entspricht im Übrigen auch den im Zivilverfahren geltenden Regeln der Beweiswürdigung. Danach kann die Aussage eines Zeugen nicht allein unter Hinweis darauf, dass es sich um einen Angehörigen einer Partei handle und der Zeuge zur Begünstigung der ihm nahestehenden Partei unrichtige Angaben gemacht haben könnte, ohne das Hinzutreten weiterer objektiver feststehender Tatsachen als unglaubhaft bewertet werden. So verhält es sich auch mit der pauschalen Vermutung der Beklagten, die keine Tatsachen dafür nennt, weshalb einer der Befragten die Unwahrheit gesagt haben sollte. Bei einer Gesamtwürdigung kommt keiner der von der Beklagten genannten weiteren Nutzer nachvollziehbar als Täter der Rechtsverletzung in Betracht. Die Beklagte hat daher gerade nicht nachvollziehbar vorgetragen, dass ein Dritter die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Die Beklagte hat die ihr obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt und haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung.

Auf Grund der begangenen Rechtsverletzung steht der Klägerin gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung mit Schreiben vom [REDACTED] in Höhe von insgesamt 215,00 EUR, wobei 107,50 Euro Haupt- und 107,50 Euro Nebenforderung sind, nach einem Gegenstandswert von 1.600,00 EUR zu. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist zutreffend mit 1.600,00 EUR angesetzt worden. Der Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren ist mit dem gesetzlichen Regelwert von 1.000,-- EUR zu bemessen, wobei der Gesamtgegenstandswert um den Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Lizenzschadens von 600,00 Euro zu erhöhen ist.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten auf Grund der begangenen Urheberrechtsverletzung des Weiteren ein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR zu. Bei der Verletzung von Immaterial-Rechtsgütern ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Schwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die angegebene Sachlage erkannt hätten. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wie sie sich aus den Urteilen des BGH vom 11.6.2015 und 12.5.2016 (Az.: I ZR 7/14, I ZR 19/14, I ZR 75/14, I ZR 272/14, I ZR 1/15, I ZR 43/15, I ZR 44/15, I ZR 48/15 und I ZR 86/15) ergibt, ist der Ansatz einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR für das Filmwerk „[REDACTED]“ angemessen. Es handelt

sich um eine hochwertige Hollywood-Produktion, die in der aktuellen Verwertungsphase angeboten wurde. Das Filmwerk wurde zudem für mehr als einen Monat zum Download angeboten.

Daneben hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus § 286 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens

innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

██████████
Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

